

Betriebskonzept für die schulergänzende Betreuung (Pilotbetrieb August 2021 – Dezember 2023)

vom Gemeinderat erlassen am 23. November 2021

in Anwendung ab 7. Februar 2022



Betriebskonzept für die schulergänzende Betreuung (Pilotbetrieb August 2021 - Juli 2023)

1. Ausgangslage

Der Bedarf an ausserschulischer Betreuung steigt spürbar. Neue Familienmodelle, Alleinerziehende, die Aufteilung von Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung zwischen den Erziehungsberechtigten sowie die Tatsache, dass Mütter zumindest teilzeiterwerbstätig sind oder bleiben, sind zur Regel geworden. Die schulergänzende Betreuung bietet Kindern einen Rahmen für eine sinnvolle und altersentsprechende Freizeitgestaltung. Sie unterstützt die Erziehungsverantwortlichen in ihren Aufgaben und leistet einen Beitrag an die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

2. Rechtliche Grundlagen

- UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, Stand 25. Oktober 2016 (SR 0.107)
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, Stand 23. September 2018 (SR 101; abgekürzt BV)
- Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983, Stand 1. Januar 2019 (sGS 213.1; abgekürzt VSG)
- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977, Stand 20. Juni 2017 (SR 211.222.338; abgekürzt PAVO)
- Verordnung über Kinder- und Jugendheime vom 21. September 1999, Stand 1. Januar 2013 (sGS 912.4; abgekürzt KJV)
- Richtlinien von kibesuisse für „Tagesstrukturen zur Betreuung von Kindern im Kindergarten- und Primarschulalter“, Stand 2019
- Richtlinien des Amtes für Soziales über die „Mindeststandards für die Bewilligung von Kindertagesstätten“, Stand 1. Januar 2018

3. Pädagogische Grundsätze

Tagesstrukturen bestehen aus Schule und schulergänzenden Angeboten greifen ineinander und werden von den Kindern, den Erziehungsberechtigten und den Fachpersonen als eine Einheit betrachtet. Die Kinder akzeptieren und respektieren einander, erfahren soziale Regeln und erleben Gemeinschaft. Damit sich die Kinder orientieren können, wird in den Tagesstrukturen auf Kontinuität und Verbindlichkeit geachtet. Dies geschieht durch einen geregelten Tagesablauf, Rituale einüben und diese leben. Die Kinder werden in kleinere Haushaltsarbeiten einbezogen und angeleitet, mitzuhelfen und Verantwortung zu übernehmen. Die Betreuungspersonen leiten die Kinder zu Hygiene und zu sorgfältigem Umgang mit Materialien an. Es wird Wert darauf gelegt, dass sich die Kinder oft im Freien bewegen und die Spielmöglichkeiten auf dem Areal und dem Sportplatz Kellen nutzen. Beim Erledigen der Hausaufgaben wird darauf geachtet, dass die Kinder möglichst ihre Selbstkompetenz wahrnehmen.

4. Soziales Verhalten

Regeln sind für einen möglichst reibungslosen Betrieb wichtig. Die Arbeit mit den Kindern erfordert Grundsätze, die den Umgang des Betreuungspersonals mit den Kindern sowie den Umgang der Kinder untereinander regeln. Dazu zählen:

- Anwesenheiten kontrollieren
- Konstanz in der Gruppe gewährleisten
- Hygiene durchsetzen
- Umgang mit Konflikten / Sanktionen lernen
- Verhaltensregeln festlegen und vorleben
- Kinder mitarbeiten lassen
- sorgfältiger Umgang mit Spielen, Einrichtung und Mobiliar
- in den Räumlichkeiten und im Freien aufeinander Rücksicht nehmen

5. Betreuungsangebot

Schulische Blockzeiten garantieren verlässliche Unterrichtszeiten während der ganzen Woche. Die schulergänzende Betreuung ist kostenpflichtig.

Die schulergänzende Betreuung besteht aus den Angeboten: Morgenbetreuung, Mittagstisch, Nachmittags- und nachschulische Betreuung. Damit wird den Erziehungsberechtigten von Montag bis Freitag eine durchgängige Betreuung ihrer Kinder während 40 Wochen jeweils von 06.30 Uhr bis 18.00 Uhr ermöglicht.

Es wird eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung (Spielen, Aktivitäten im Freien, kreatives Wirken, Gesellschaftsspiele, etc.) angeboten. Zudem wird auch Zeit für das Erledigen der Hausaufgaben zur Verfügung gestellt. Es wird ein Mittagessen und eine Zwischenverpflegung angeboten.

5.1 Morgenbetreuung 06.30 bis 08.00 Uhr

Mit dem Morgen-Modul werden Kinder vor der Schule betreut und frühstücken gemeinsam.

5.2 Mittagstisch 11.45 bis 13.30 Uhr

Der Mittagstisch wird täglich angeboten und im Mehrzweckgebäude durchgeführt. Mit dem Mittagstisch ist eine Verlängerung der schulischen Betreuung bis zum Schulbeginn am Nachmittag garantiert. Die Kinder erhalten ein gesundes, ausgewogenes und kindergerechtes Menu. Weiter fördert der Mittagstisch die Esskultur der Kinder und bildet mit der Mittagsbetreuung eine Einheit.

5.3 Nachmittagsbetreuung 13.30 bis 15.20 Uhr und 15.10 bis 18.00 Uhr

Für Kinder, die nachmittags keinen Unterricht haben, besteht ein schulergänzendes Betreuungsangebot. Dieses sieht Möglichkeiten für Hausaufgaben, selbstbestimmtes kreatives Gestalten, Spielen, Vorlesen, Sport und weitere Aktivitäten vor. Es wird gemeinsam eine kleine nachmittägliche Zwischenmahlzeit gegessen.

6. Betrieb

6.1 Zielgruppe

Das schulergänzende Betreuungsangebot richtet sich an Schulkinder vom Kindergarten bis zur 6. Klasse, bei denen mindestens ein Elternteil Wohnsitz in der Gemeinde Tübach hat.

6.2 Räumlichkeiten und Infrastruktur

Die schulergänzende Betreuung wird in verschiedenen Räumlichkeiten des Mehrzweckgebäudes angeboten und befindet sich somit in der Nähe des Kindergartens und des Schulhauses. Es handelt sich um sichere und gut überschaubare Räume, in denen Essen, das Lösen von Hausaufgaben und Spielen möglich sind. In unmittelbarer Nähe sind Spielmöglichkeiten im Freien vorhanden. Zudem bieten die Räume der schulergänzenden Betreuung Rückzugsmöglichkeiten.

6.3 Öffnungszeiten

Die Betreuungseinrichtung ist von Montag bis Freitag von 06.30 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Es wird weiterhin ein Mittagstisch sowie zusätzlich drei Module, Morgen-Modul von 06.30 – 18.00 Uhr, Nachmittag-Modul 1 von 13.30 – 15.20 Uhr, Nachmittag-Modul 2 von 15.10 – 18.00 Uhr, angeboten. Die Erziehungsberechtigten wählen bei der Anmeldung den Wochentag und die Module aus.

6.4 Ferienbetrieb

Auf Anmeldung wird eine Ferienbetreuung angeboten. Ausgenommen sind zwei Wochen Betriebsferien während den Schulsommerferien sowie Weihnachtsferien. Während den Betriebsferien sowie den gesetzlichen Feiertagen (u.a. Ostern, Auffahrt, Pfingsten und Allerheiligen) bleiben alle Angebote geschlossen.

6.5 Anmeldung

Die Anmeldung für schulergänzende Betreuung erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten können die Kinder grundsätzlich jeweils auf Beginn eines Semesters anmelden. Für das erste Semester ist der Anmeldetermin der 15. Juni und für das zweite Semester der 15. Dezember. Die Anmeldung ist für das ganze Semester **verbindlich**. Das Anmeldeformular sowie weitere Informationen sind auf der Homepage zu finden. Die Erziehungsberechtigten haben die Betreuungspersonen über die wichtigsten Informationen (z.B. Krankheiten) in Kenntnis zu setzen.

Anmeldungen sind unter Rücksprache mit der Leitung der Fiorino AG jederzeit auch unter dem Semester auf einen beliebigen Startpunkt möglich, sofern noch freie Kapazitäten vorhanden sind.

6.6 Aufnahme

Die Leitung der schulergänzenden Betreuung entscheidet abschliessend über die Aufnahme der Kinder aufgrund folgender Kriterien:

- Aufnahmekapazität
- Zeitpunkt der Anmeldung
- Häufigkeit der Inanspruchnahme des Angebotes

Im Rahmen des Pilotprojektes kann es möglich sein, dass einzelne Kinder wegen des beschränkten Raumangebotes nicht aufgenommen werden können und Angebote nur teilweise zur Verfügung stehen. Es ist das Ziel, grundsätzlich alle Anmeldungen zu berücksichtigen.

6.7 Betreuungsschlüssel pro Gruppe

Die Personalplanung leitet sich aus der Nachfrage und dem Betreuungsverhältnis ab. Der Betreuungsschlüssel gibt an, wie das Verhältnis zwischen der Zahl der zu betreuenden Kinder und der Anzahl Betreuungspersonen ist. Gemäss dem Schweizerischen Krippenverband ist ein Verhältnis von 1:10 für Kinder im Primarschulalter anzustreben.

betreute Kinder			Anzahl Betreuungspersonen
1	bis	10	1 Betreuungsperson
11	bis	12	1 bis 2 Betreuungspersonen
13	bis	20	2 Betreuungspersonen
21	bis	24	2 bis 3 Betreuungspersonen
25	bis	30	3 Betreuungspersonen
31	bis	33	3 bis 4 Betreuungspersonen

Je nach Gruppenzusammensetzung (Altersstruktur, soziale Kompetenzen der betreuten Kinder) und örtlichen Begebenheiten sollte der Schlüssel im kritischen Bereich von Fall zu Fall nach oben oder nach unten angepasst werden. Für Notfälle oder besondere Situationen kann Hilfe angefordert werden.

6.8 Nach Hause gehen

Die Abholzeiten bzw. die Zeiten, wann ein Kind selbständig nach Hause gehen darf, sind zwischen den Erziehungsberechtigten und der zuständigen Leitung im Voraus abzusprechen.

Die Kinder werden beim Abholen nur an Personen übergeben, welche uns von den Eltern angegeben worden sind. Das Betreuungspersonal muss von den Eltern informiert werden, wenn eine Drittperson das Kind abholt.

6.9 Krankheit und Unfall

Ist ein Kind krank und kann deshalb die Tagesstrukturen nicht besuchen, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind spätestens 15 Minuten vor der vereinbarten Ankunftszeit bei der zuständigen Leitung telefonisch abzumelden. Damit die Leitung ihrer Aufsichtspflicht gerecht werden kann, ist sie

darauf angewiesen, dass die Erziehungsberechtigten die Kinder zudem bei geplanter Abwesenheit im Voraus abmelden.

Erkrankt ein Kind während des Tages, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt. Unter Umständen muss das Kind abgeholt werden.

Muss ein Kind Medikamente einnehmen, werden diese von zu Hause mitgebracht. Die Leitung muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich über die Art und Weise der Medikamentenabgabe informiert werden.

Im Falle eines Unfalls werden die Erziehungsberechtigten umgehend durch die Leitung kontaktiert.

6.10 Abwesenheiten

Die Betreuungskosten werden grundsätzlich auch bei Abwesenheit (z.B. Krankheit) des Kindes in Rechnung gestellt. Schulisch bedingte ein- und mehrtägige Abwesenheiten wie Schulreisen, Sporttage oder andere schulische Veranstaltungen, die das Kind am Besuch der schulergänzenden Betreuung hindern, haben keine Reduktion der Betreuungs- und Verpflegungskosten zur Folge.

Die Verantwortung für die Meldung liegt bei den Erziehungsberechtigten.

6.11 Absenzen

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Kind bei Absenzen vorgängig abzumelden. Im Krankheitsfall muss ein Kind zu Hause bleiben.

Erscheint ein Kind ohne Abmeldung zur vereinbarten Zeit nicht, nimmt das Personal Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf.

6.12 Kündigung

Die Kündigung erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Semesters (Ende Januar und Juli).

In Ausnahmefällen kann die Leitung einen begründeten Austritt während des Semesters akzeptieren.

7. Kosten und Verrechnung

7.1 Tarif

Für die Pilotphase wird ein pauschaler Tarif festgelegt. Mit den Einnahmen soll ein Teil der Kosten gedeckt werden können. Die Rechnungsstellung erfolgt semesterweise auf Basis der Anmeldungen.

Wird eine Mittagsverpflegung oder ein Zvieri angeboten, sind die Kosten im Tarif eingeschlossen.

7.2 Zahlungsverzug

Bezahlen die Erziehungsberechtigten die Betreuungskosten trotz Mahnung nicht, kann das Kind durch die Leitung der schulergänzenden Betreuung nach schriftlichem Hinweis auf Ende des laufenden Schulsemesters ausgeschlossen werden.

8. Zuständigkeiten

8.1 Leitung schulergänzende Betreuung

Die Leitung ist verantwortlich für den Betrieb der schulergänzenden Betreuung. Sie ist erste Ansprechperson für die Erziehungsberechtigten und entscheidet in allen Fällen, bei welchen die Kompetenzen in diesem Betriebskonzept nicht speziell delegiert sind.

Die administrativen Arbeiten für den Mittagstisch werden durch das Schulsekretariat und für die

schulergänzende Betreuung durch die Fiorino AG erledigt.

8.2 Betreuungsprobleme

Ergeben sich während der Teilnahme eines Kindes im Rahmen der schulergänzenden Betreuung Probleme, bespricht sich das Personal zuerst mit den Erziehungsberechtigten und leitet gemeinsam geeignete Massnahmen ein.

8.3 Ausschluss

Lassen sich schwerwiegende Betreuungsprobleme trotz erfolgter gemeinsamer Massnahmen nicht lösen oder ist eine zielführende Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten oder dem Kind nicht möglich respektive ist das Wohl anderer Kinder oder dasjenige des Personals gefährdet, kann das Kind nötigenfalls per sofort, für bestimmte Zeit oder unbeschränkt vom Angebot ausgeschlossen werden. Es erfolgt in diesen Fällen keine Rückerstattung der Kosten.

8.4 Verantwortung

Der Weg vom Wohnort oder der Schule zur Tagesstruktur liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

8.5 Versicherung und Haftung

Die Kinder sind durch die Erziehungsberechtigten gegen Unfall und Krankheit zu versichern. Die Kinder sind im Falle eines Unfalls nicht über die Gemeinde versichert.

Die Erziehungsberechtigten werden angehalten, ihren Kindern keine wertvollen Gegenstände mitzugeben. Für verlorene oder beschädigte private Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

Verursacht ein Kind einen Schaden, haften die Erziehungsberechtigten.

9. Schlussbestimmungen

Der Gemeinderat Tübach ist berechtigt, diese Bestimmungen zu ändern. Allfällige Änderungen werden den Erziehungsberechtigten frühzeitig mitgeteilt.

Dieses Betriebskonzept wird ab 7. Februar 2022 angewendet.